

# **Satzung der Stadt Selb zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Selb erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 24, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Der Stadtrat**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss
  - b) den Bauausschuss
  - c) den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
  - d) den Werkausschuss
  - e) den Kulturausschuss
  - f) den Ferienausschuss und
  - g) den Rechnungsprüfungsausschuss
2. Die Ausschüsse beschließen an Stelle des Stadtrates, soweit ihnen der Stadtrat Angelegenheiten zur Erledigung übertragen hat (beschließende Ausschüsse); im Übrigen sind sie vorberatend tätig.
3. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

Die Ausschüsse nach § 2 Ziff. 1 Buchst. a) bis f) bestehen aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter oder das älteste anwesende Ausschussmitglied in der angegebenen Reihenfolge.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

## **§ 4**

### **Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und Ortssprecher**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich 216,19 €, die Fraktionsvorsitzenden eine weitere monatliche Entschädigung in

gleicher Höhe. Die Entschädigungen erhöhen sich jeweils im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13.

Daneben wird für die Teilnahme mit Stimmberechtigung an Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an maximal 18 Fraktionssitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 10,23 € je Sitzung gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste als erbracht.

3. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufhalles.
4. Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes und außerdem die Entschädigung nach Ziff. 3.
5. Die Entschädigungen nach Ziff. 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.
6. Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen, wenn und solange es sich um örtliche Angelegenheiten des Gemeindeteils handelt, in dem er gewählt wurde. Im Übrigen können die Ortssprecher an allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ohne beratende Stimme und ohne Antragsrecht teilnehmen.  
Die in Ziff. 2 bis 5 für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder getroffenen Regelungen gelten für die Ortssprecher sinngemäß; mit Ausnahme bei Stadtrats- und Ferienausschusssitzungen werden das Sitzungsgeld und die Entschädigung nach Ziff. 3 jedoch nur solange gewährt, bis die Tagesordnungspunkte abgehandelt sind, an denen die Ortssprecher mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

## **§ 5**

### **Der Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 6**

### **Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter.

## **§ 7**

Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Selb zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Selb, den 08. Mai 2020

Ulrich Pötzsch  
Oberbürgermeister der Stadt Selb